

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

23.2.1819 (Nr. 54)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 54.

Dienstag, den 23. Febr.

1819.

Baden. (Mosbach.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Kommissionsberichts über den Büchernachdruck.) —
 Baiern. (Ständeversammlung.) — Hannover. — Kurhessn. — Frankreich. (Deputirten- und Pairskammer.) — Großbri-
 tannien. (Parlament.) — Oestreich. — Preussen. — Schweden. — Amerika.

Baden.

Mosbach, den 18. Febr. Heute hatte hier die Wahl des Abgeordneten zur 2. Kammer der Landstände in unserm Wahlbezirk statt, und fiel auf Daniel Seuz, Bürger und Handelsmann zu Eberbach, einen, wegen seines biedern Charakters, seiner Vaterlandsliebe und ganz vorzüglichen Kenntniß der hiesigen Gegend, allgemein geschätzten und geschätzten Mann.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen Kommissionsberichts über den Büchernachdruck: Art. 3 und 4. Der Inhalt dieser Artikel bedarf keiner Erörterung, da die Absicht derselben keinem Zweifel unterworfen seyn kann. Art. 5. Mannigfaltige Gründe, worunter wir nur die Schwierigkeit, einen Verleger zu finden, die Nothwendigkeit von Vorbereitungen des Verlegers bei Werken von Umfang, oder solchen, wozu Zeichnungen u. dgl. gehören, neanen wollen, können die Erscheinung eines nachgelassenen Werkes verzögern. Solche Hindernisse müssen billig berücksichtigt werden. Das Urtheil darüber steht aber zunächst der Regierung zu, unter welcher ein solches Werk erscheinen soll, und diese wird für einen allgemeinen Schutz gegen den Nachdruck bei den übrigen Bundesgliedern sich gewiß gern verwenden. Die Kommission hält es für billig, daß alle sich zu dessen Gewährung im voraus gegenseitig verpflichten. Art. 6. Bei Werken, welche durch Mehrere bearbeitet werden, läßt sich nur ein dem Unternehmer zustehendes Eigenthum denken. Sind mehrere Unternehmer, so versteht sich, daß die im Art. 2 und 4 bestimmte Zeit, von dem Tode des Letzlebenden an, zu rechnen ist, und zwar nach Maßgabe des im Art. 2 festgesetzten Unterschiedes. Art. 7. Die Kommission hat geglaubt, daß bei Schriften, welche gar kein Zeichen eines bestimmten Eigenthums an sich tragen, eine Uebergabe an das Publikum zur freien Verfügung, und eine Verzichtleistung auf das ausschließende Verlagsrecht anzunehmen sey. Art. 8. u. 9. Wenn das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und Verleger oblig geschützt werden soll, so darf, auch unter dem Vor-

wand zu veranstaltender Sammlungen, kein Eingriff in dasselbe gestattet werden. Man sagt zwar, der Verleger einzelner Werke eines Schriftstellers habe nur auf den ausschließenden Verkauf dieser einzelnen Werke ein Recht, welches hinreichend gedeckt sey, wenn von einer Sammlung kein einzelner Theil verkauft werden dürfe. Allein nicht zu gedenken, daß es kaum möglich ist, den Verleger auch nur hiergegen sicher zu stellen, so lenkt er von selbst in die Augen, daß schon der Verkauf der Sammlung den Verlegern einzelner Werke Nachtheil bringen muß, und daß doch diese insgesamt ein Recht gegen den Nachdruck ihrer Verlagsartikel haben, wonach also jede Sammlung dieser Art rechtlich verhindert werden kann, so bald der Nachdruck überhaupt verboten ist. Die in der Natur der Sache gegründeten Ausnahmen werden die Strenge der Regel hinreichend mildern, und bewirken, daß Sammlungen, deren Nutzen übrigens im Allgemeinen nicht zu verkennen ist, nicht allzu lang unterbleiben müssen. Bei Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, kann der Verleger ein ausschließendes Verlagsrecht nur an diesen Schriften selbst haben. Die einzelnen Beiträge gehören entweder dem Publikum, oder den Verfassern. Die Kommission hat aus Billigkeitsgründen das letztere angenommen, da der Schriftsteller gewiß ein näheres Recht an seine Arbeit hat, als ein Dritter, und da, nach Ablauf der Zeit, der Heimfall an das Publikum doch eintritt. Art. 10. Die Kommission hat diesen Artikel für notwendig gehalten, um in Ansehung der Uebersetzungen keinen Zweifel übrig zu lassen. In einigen Staaten, z. B. in dem Königreich der Niederlande, bezieht sich das Gesetz gegen den Nachdruck nur auf Uebersetzungen ausländischer Werke. In Deutschland scheint die Uebersetzung deutscher Werke in eine fremde Sprache, und inländischer, in fremder Sprache geschriebener Schriften den Absatz der Originale mit einem wesentlichen Nachtheile nicht zu bedrohen. Ueberdies ist jede Uebersetzung eine eigenständige Arbeit ihres Urhebers, welche rechtmäßige Ansprüche auf den Schutz der Gesez hat. Die Konkurrenz von Uebersetzern kann das Gesez nicht hindern. Art. 11. Da durch weitläufige Anzüge manches Werk

entbehrlich gemacht, und unter dieser Form ein eigentlicher Nachruf leicht verborgen werden kann, so schien es nothwendig, solchem Mißbrauch auf die in diesem Artikel angegebene Art vorzubugen. Art. 12. Gleiche Ansicht leitete die Kommission bei der Abfassung dieses Artikels. Art. 13 u. 14. Die Kommission ist der Meinung, durch diese beiden Artikel die Regel, wonach Werke der Wissenschaft oder Kunst als Gemeingut dem Publikum heimfallen, und die Ausnahmen davon hinreichend bezeichnet zu haben. In verschiedenen Gesetzen werden die Werke der alten klassischen Autoren, so viel wenigstens den Text betrifft, Bibeln, alte und neue Testamente, Psalter &c. ausdrücklich für Gemeingut erklärt. Da sie und andere ähnliche Schriften nicht in die Kategorie der Werke, an welchen ein Eigenthumsrecht noch jetzt auf 10 bis 15 Jahre nach dem Tode des Verfassers erstreckt werden könnte, gehören, so versteht sich dies von selbst. Die erste Ausnahme im Art. 14 bezieht sich vorzüglich auf solche Schriften, wo durch kritische Bearbeitung des Textes, oder durch Kommentirung desselben ein besonderes Eigenthumsrecht entstehen kann. Die zweite Ausnahme entsprang aus der Betrachtung, daß ein Privilegium öfters die Verbreitung einer Schrift, die eigentlich Gemeingut ist, besonders, wenn dieselbe bei dem öffentlichen Unterricht gebraucht wird, gar sehr, und zum wesentlichen Vortheil des Publikums erleichtern kann. Art. 15. Von diesem Artikel an, bis zum 19., werden eigentlich privatrechtliche Verhältnisse berührt, die aber mit dem Nachdruck in so genauer Verbindung stehen, daß die Kommission geglaubt hat, sie nicht übergehen zu dürfen. Sie können jeder einzelnen Gesetzgebung anheim gestellt werden; schwerlich wird aber dieser Weg das Bedürfniß gleichförmiger Bestimmungen befriedigen. Es kann übrigens auch hier von keiner Gesetzgebung des Bundes die Rede seyn, sondern nur von einer Vereinigung der Bundesglieder zu Befolgung gleicher Grundsätze. Die Kommission hat gesucht, die verschiedenen Verhältnisse möglichst genau zu unterscheiden, und nie die nächste Quelle, die Uebereinkunft der Interessenten, aus den Augen zu verlieren. Sie glaubt, daß die Folgerungen, welche sie daraus gezogen hat, nothwendig sind, und daher keiner Rechtfertigung bedürfen. (Beschluß folgt.)

Bayern.

München, den 18. Febr. In der heute Vormittags um 9 Uhr begonnenen Sitzung der Kammer der Abgeordneten nahm wegen Unpäßlichkeit des ersten Präsidenten der zweite den Vorsitz ein, und es wurde, nach abgelesenem Protokoll der letzten Sitzung und einigen Debatten, zur Ablegung der Eingaben geschritten. Hierauf lasen die Sekretarien des zweiten, fünften und sechsten Ausschusses das Referat über die ihrer Beschließung übergebenen Anträge und Beschwerden vor, nämlich: 1) Einen Antrag des Abgeordneten Häcker, die Verminderung der Advokaten auf dem Lande betreffend. 2) Einen Antrag des Abgeordneten v. Horsthal,

wegen Leistung des Konstitutionseides von Seite des Militärs. Dieser Antrag unterlag heftigen Debatten zwischen den Abgeordneten Freih. v. Aretin, Socher, v. Utschneider, Sturz, Hofr. Behr, v. Horsthal, Kötter &c. 3) Antrag des Abgeordneten Stephani auf Abschaffung der Lotterie. 4) Antrag des Abgeordneten Behr, die Zensur der Zeitungen und Zeitschriften betreffend. 5) Eine Beschwerde des böhmischen Fabrikanten Leutenberger, als ehemaligen Klosterbesizers von Fürstfeld, 40,000 fl. Kaufschillingörest betreffend, welchen derselbe gegen den Militärfiskus eingeklagt hat, von den Zivilgerichten aber abgewiesen worden ist. Genannte Eingaben wurden alle für geeignet erklärt, den betreffenden Ausschüssen zur Bearbeitung übergeben, und sodann in künftigen allgemeinen Sitzungen vorgenommen zu werden. Die nächste allgemeine Sitzung wurde auf Donnerstag den 25. d. anberaumt.

Hannover.

In unserer Ständeversammlung ist auf die Einföhrung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs, an die Stelle des bis jetzt gesetzlich Kraft habenden römischen, kanonischen und teutischen Rechts, angetragen worden.

Kurbessen.

Mürnbergger Zeitungen melden aus Kassel vom 13. d.: Der General von Dohs, den man schon seit einem Jahre zu einer Gesandtschaft an den Petersburger Hof bestimmte, hat nun diese Bestimmung wirklich erhalten, und befindet sich in dem diesjährigen kurbess. Aorekaleender in dieser Eigenschaft aufgeführt. An dessen Stelle bezieht sich nun der Obrst von Cochenhausen, Gouverneur des kurbess. Kadettenhauses, als Mitglied der Militärkommission nach Frankfurt.

Frankreich.

Paris, den 19. Febr. Gestern hat die Deputirtenkammer die 4 ersten Art. des den Salpeter betreffenden Gesetzentwurfs mit einigen von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen angenommen. Die für gestern in der Pairskammer erwartete ministerielle Kommunikation bestand in dem von der Kammer der Deputirten angenommenen Gesetzentwurf über das Finanzjahr, und hatte durch den Finanzminister mit einer Begleitungsrede statt.

Der König hat gestern, nach der Messe, mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gearbeitet. Die königlichen Prinzen haben sich nach Fontainebleau begeben.

Mehrere hiesige Journale machen heute ein unter dem 13. d. von der königl. Kommission des öffentlichen Unterrichts an die Vorsteher der höhern Bildungsanstalten, in Beziehung auf die seit einiger Zeit unter den Studierenden häufig statt gehabten Unordnungen, erlassenes Umlaasschreiben bekannt. Es heißt unter anderm darin: Es ist ohne Zweifel ein großes Unglück, daß junge Leute die Stimme ihrer Vorgesetzten mißkannt haben; aber die Verklümmung hat alle Gränzen überschritten, als sie die Religion und Politik mit den Ver-

irungen einiger zügelloser Studenten in Verbindung brachte, und Ausbrüche des Parteigeistes in Schulszenen finden wollte ic.

Dem Vernehmen nach hat der Herzog von Richelieu über das ihm zuerkannte Majorat von 50,000 Fr. jährlicher Einkünfte zum Vortheile der Wohlthätigkeitsanstalten zu Bordeaux disponirt.

Gestern hat das Kassationsgericht über die von dem Gen. Sarrazin gegen das Urtheil des königl. Gerichtshofes, wodurch derselbe wegen der gegen ihn vorliegenden Bigamieanfrage vor das hiesige Assisengericht verwiesen wird, eingelegte Berufung gesprochen, und dasselbe verworfen.

Nicht Lartigues, sondern Harty de Pierrebouge heißt der Offizier, welcher sich mit Hr. de St. Aulaire geschlagen und denselben getödtet hat; er ist bei dem Gen. Stabe der Armee als Lieutenant angestellt. — Der umgekommene St. Aulaire ist vorgestern zu Neuilly beerdigt worden. Eine große Zahl von Offizieren, so wie von andern Personen jeden Grads und Rangs, folgte der Leiche. Niemand, sagt ein hiesiges Blatt, hat wohl dieser Trauerzeremonie beiwohnen können, ohne tief von dem Gedanken ergriffen zu werden, wie schrecklich die Wirkungen bürgerlicher Zwistigkeiten sind, die selbst noch, nach scheinbar hergestelltem Frieden zwischen den Parteien, unter Einzelnen und ganzen Familien fortdauern, und die Hoffnung des Vaterlandes in ihrer schönsten Blüthe dahinraffen. Im Verlaufe von wenigen Tagen sind zwei ausgezeichnete Offiziere das Opfer des Parteigeistes geworden, und beinahe unter denselben Umständen; beide waren jung, tapfer, und schienen zu einer glänzenden Laufbahn berufen; jeder läßt eine achtungswerthe Familie in Thränen zurück. Unglückliche, die ihr mit Ungestüm einem freiwilligen Tode entgegen geht, denkt daran, ehe ihr dem Oranien eurem heißen Bluts folgt, daß ihr eine Mutter, einen Vater, ein Vaterland habt, die Ansprüche auf euch haben, Mögten diese unglücklichen Ereignisse unter unsern jungen Mitbürgern endlich jenen blutigen Zwistigkeiten ein Ende machen, und in ihren Herzen mächtiger, als die Stimme der Meinungen und eines falschen Ehrgefühls, der Ruf des trauernden Vaterlandes wiederhallen: *Neu patriae validas in viscera vertite vires* (Nicht gegen des Vaterlandes Eingeweide sey eure kraftvolle Stärke gerichtet). Und während alle Völker Europa's, versöhnt und einig, im Schoße des Friedens, die Dranasale vergessen, die sie erduldet, und die sie verursacht haben, mögten auch die Parteien diesem Beispiele folgen, und alle nur eine Familie bilden, bloß auf die Stimme des Vaterlandes und des Gesetzes hörend!

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 69½, und die Bankaktien zu 1525 Fr.

Großbritannien.

London, den 13. Febr. (Fortsetz.) Gestern legte der Minister, Lord Liverpool, dem Oberhause einige auf

die Acher Unterhandlungen sich beziehende Aktenstücke vor. Lord Holland drang darauf, daß der heil. Allianztraktat gleichfalls dem Hause mitgetheilt würde, indem man sich in der Erklärung des Acher Kongresses auf die Grundsätze dieses Traktats berufe. Lord Liverpool antwortete, daß, da dieser Traktat bloß von den Souverainen unter sich, ohne Zuziehung irgend eines Ministers, unterzeichnet worden sey, derselbe nicht die von der engl. Konstitution vorgeschriebene Form habe, welche die Unterschrift eines verantwortlichen Ministers fordere, weswegen auch der Prinz Regent ihn nicht habe unterzeichnen können.

Oestreich.

Wien, den 16. Febr. Vorgestern reiste Fürst Paul v. Esterhazy, k. k. Botschafter, von hier nach London zurück. — Am 9. d. verschied zu Ofen Johann Freiherr Bodnianszky von Wildensfeld, Feldmarschalllieutenant und (seit 1817) Festungskommandant genannter Stadt. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 252½ W. W.

Preussen.

Berlin, den 16. Febr. Das gestern erschienene 2. Stük der Gesetzsammlung enthält unter andern eine königl. Verordnung vom 18. v. M., die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Rottbuser Kreise, den beiden Lausitzen, und den übrigen vormals königl. sächs. Landestheilen betreffend.

Schweden.

Stockholm, den 9. Febr. Der Oberstatthalter hat jetzt öffentlich bekannt gemacht, daß ein junges norwenschwaches Frauenzimmer von 19 Jahren, dessen Einbildungskraft durch häufiges Lesen von Räuber- und Gespenstergeschichten erschüttert worden, die verschiedenen gefundenen Warnungszettel gegen Uebertreue von Räuberbanden, wodurch viele Leute beunruhigt worden, geschrieben und ausgebracht, ferner das Aufsehen erregende nächtliche Geräusche in dem von ihr bewohnten Zimmer verursacht habe. — Der Präsident, Baron Lagerheim, ist von dem Könige in den Grafenstand erhoben worden.

Amerika.

Nordamerikanischen Blättern zufolge hat der oberste Direktor des Staates von Chili folgenden Bericht empfangen: Das spanische Schiff, die Königin Marie Isabelle, von 50 Kanonen, an dessen Bord sich gegen 700 Gefangene befanden, ist in unserer Gewalt. Es ist in dem Hafen von Talcahuano durch die Schiffe, St. Martin und Lantaro, genommen worden ic. — Die nämlichen Blätter melden aus Buenos Ayres, daß daselbst zwei zu Newyork gebaute Fregatten, die mit 32 bis 36 Kanonen und mit 200 Mann Besatzung versehen werden sollten, angekommen seyen. Kurz vorher waren zwei von Insurgenten-Korsaren genommene spanische Schiffe in Buenos Ayres eingebracht worden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

22. Febr.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 5, $\frac{2}{5}$ Linien	3, $\frac{2}{5}$ Grad über 0	71 Grad	Süd	wenig heiter, dünnig
Mittags 13	27 Zoll 7, $\frac{2}{5}$ Linien	6, $\frac{2}{5}$ Grad über 0	62 Grad	Südwest	etwas heiter
Nachts 10	27 Zoll 9, $\frac{2}{5}$ Linien	3, $\frac{2}{5}$ Grad über 0	80 Grad	Südwest	regnerisch

Todes-Anzeigen.

Unser geliebter Bruder und Schwager, der Finanzministerialpraktikant Hummel, wurde uns heute Nacht, in der Blüthe seiner Jahre, durch den Tod schnell entzogen. Wir erfüllen die traurige Pflicht, unsere Verwandten und Freunde hiervon mit der Bitte zu benachrichtigen, unsern tiefen Schmerz durch keine Beileidsbezeugungen zu vergrößern.

Karlsruhe, den 22. Febr. 1819.

Wilhelmine Hummel.

Friederike Gerstlacher, geb. Hummel.
Kammerrath Gerstlacher.

Diesen Morgen, den 18. Febr., starb Joseph Beck, Bogt und Wahlmann, und vorher 30 Jahre lang Schullehrer, in Durlach, nach einem 10tägigen Krankenlager, 60 Jahre 5 Monate alt. Die dasige Gemeinde verdankt seiner Thätigkeit ganze Strecken urbar gemachter Felder und mehrere 1000 von ihm selbst erzogene Obst- und andere Bäume auf Alleen u. Plätzen. Er wird bei den dortigen Bürgern als Lehrer und Vorgesetzter, und bei seinen andern vielen Bekannten, seiner Redlichkeit und seines guten Humors wegen, lange im Andenken bleiben.

R.

Karlsruhe. [Museum.] Am nächsten Mittwoch, den 24. d., ist Konzert im Museum.

Karlsruhe, den 22. Febr. 1819.

Die Museums-Kommission.

Kieslau. [Früchte-Versteigerung.] Donnerstag, den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden zu Rauenberg von dem disponiblen Vorrathe 1818er Früchte auf dem dortigen und hiesigen Speichern

42 Mtr. Weizen,
11 Mtr. Spelzen-Tennreisig,
37 Mtr. dergleichen Abzug und
10 Mtr. dergleichen Abbruch

öffentlich an die Meistbietenden in einzelnen Parthien, unter Ratifikationsvorbehalt, versteigert.

Kieslau, den 18. Febr. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Rauch.

Kork. [Früchte-Versteigerung.] Bei unterzeichneter Stelle sollen von den zum Verkauf bestimmten Naturalien

Montag, den 1. März, dahier, zu Kork:
100 Fttl. Weizen,
50 Fttl. Gerst,
und
500 Bund Stroh,

und sodann

Dienstag, den 2. März, zu Bischofsheim:
30 Fttl. Korn,
80 Fttl. Gerst
und

2500 Bund Stroh,
jedemal Nachmittags 2 Uhr, öffentlich gegen baare Zahlung

Partienweise versteigert werden; wozu man die Liebhaber an- durch einladen will.

Kork, den 18. Febr. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Titto.

Mahlberg. [Früchte-Versteigerung.] Montags, den 1. März d. J., Vormittags 9 Uhr, werden bei unterzogener Stelle ungefähr 200 Fttl. Früchte, als: Weizen, Halbweizen, Korn, Gerst, Haber und Roggen, in kleinen Partien, gegen gleich baare Bezahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Mahlberg, den 20. Febr. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Drtshwein.

Schuttern. [Früchte-Versteigerung.] Auf dem herrschaftlichen Speicher in Lahr werden übermals Donnerstag, den 4. März d. J., Vormittags 9 Uhr, ca. 150 Fttl. Früchte, aller Sorten, in kleinen Partien, je nach Verlangen der Liebhaber, gegen bei der Abfassung zu leistende baare Zahlung, versteigert werden. Vorbehalt hoher Ratifikation tritt nur in dem Fall ein, wenn der Preis dem Verhältnis der zwei letztvorgehenden Marktpreisen zu Lahr nicht angemessen ist.

Schuttern, den 20. Febr. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung Lahr.

Schmidt.

Oberkirch. [Mundtobd- Erklärung- Aufhebung und Schulden-Liquidation.] Die Mundtobd-Erklärung gegen Fidel Sellnach zu Fernach vom 5. Dez. v. J. wird hiermit aufgehoben, und demselben die freie Verwaltung seines Vermögens überlassen.

Zuob finden wir eine Schulden-Liquidation notwendig, welche wir hiermit auf Dienstag, den 9. März, anordnen, und sämtliche Gläubiger zur Anmeldung und Liquidation ihrer Forderungen vorladen.

Da zugleich Fidel Sellnach um einen Nachlaß oder wenigstens um Fristenzahlung eingekommen ist, so wird man die Gläubiger an obigem Tage ebenfalls hierüber vernehmen.

Oberkirch, den 12. Febr. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

Grünwinkel. [Anzeige.] Unterscribener hat die Ehre, hiermit anzuzeigen, daß er in derselben Eigenschaft, wie bisher, das hiesige Geschäft nicht nur so fortführe, sondern daß dasselbe auch mit einer neuen Cigarfabrik und Bleichzuckerfabrik vermehrt wurde, und wieder gutes Weiß- und Braumbier gemacht wird; auch ist von dem beliebten sogenannten Englischen Bier wieder zu haben.

Durch gute Waare und angemessene Preise hofft er das seinem sel. Herrn Prinzipal geschenkte Vertrauen auch noch ferner zu erhalten.

Grünwinkel, den 22. Febr. 1819.

G. J. Seig, Verwalter.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein examinierter Scribent wünscht nun bei einem Amtsrevidirte unterzukommen. Das Nähere wolle durch postfreie Briefe im Komptoir der Karlsruher Zeitung erfragt werden.